

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 3=23 (1857)

Heft: 50

Artikel: Dem Bericht der nationalrätlichen Prüfungskommission

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-92453>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXIII. Jahrgang.

Basel, 20. Juli.

III. Jahrgang. 1857.

Nro. 50.

Die Schweizerische Militärzeitung erscheint zweimal in der Woche, jeweilen Montags und Donnerstags Abends. Der Preis bis Ende 1857 ist franco durch die ganze Schweiz Fr. 7. — Die Bestellungen werden direct an die Verlagsbuchhandlung „die Schweighauser'sche Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Verantwortliche Redakzion: Hans Meland, Kommandant.

Abonnements auf die Schweizerische Militärzeitung werden zu jeder Zeit angenommen; man muß sich deshalb an die Schweighauser'sche Verlagsbuchhandlung in Basel wenden; die bisher erschienenen Nummern werden, so weit der Vorath ausreicht, nachgeliefert.

Dem Bericht der nationalrätlichen Prüfungskommission

entnehmen wir über die Geschäftsführung des eidg. Militärdepartements folgende Daten von allgemeinem Interesse:

I. Militärverwaltung. Die Militärkanzlei fanden wir in bester Ordnung. Durch Besetzung des fehlenden Sekretärpostens mit einer zur Führung der Registratur geeigneten Persönlichkeit wird der Dienst nur gewinnen. Das Kriegskommissariat ist durch die außerordentliche Anhäufung von Geschäften mit den Rechnungsabschlüssen etwas in Rückstand gerathen. Den Säumnissen der kantonalen Kriegskommissärs und den schon im Herbst zugegangenen Aufträgen, sofort für alle kriegerischen Eventualitäten vorsorgende Maßregeln zu treffen, ist es zunächst zuzuschreiben, daß die Rechnungen für die Schulen und Truppenzusammenzüge erst in der jüngsten Zeit liquidirt wurden. Diejenigen der Neuenburger Okkupation und des Winterfeldzuges folgen erst nach. Unterdessen werden den Gemeinden u. s. w. à Conto Zahlungen verabfolgt. Zur Vermeidung derartiger Uebelstände sollte, namentlich in außerordentlichen Fällen, dem Ober-Kriegskommissär lieber noch ein korrespondirender Gehülfe zur Seite gegeben oder derselbe, sei es bei der Armee, sei es in seinem Bureau, für die laufenden Geschäfte durch einen andern tüchtigen Kommissariatsoffizier ersetzt werden. Auch scheint es uns in mehrfacher Beziehung und besonders zur Vereinfachung der Arbeit zweckmäßiger, wenn alle Zahlungen auf die Mandate des Kriegskommissariats hin direkte von der Bundeskasse aus expedirt würden.

II. Unterricht. Mit lebhaftem Bedauern muß auch die diesjährige Kommission die Wahrnehmung

machen, daß während alle andern neuern Waffenplätze bereitwillig für zweckmäßige Lokalitäten sorgen, die Frage in Betreff der Kaserne in Thun um keinen Schritt weiter gediehen ist. Wenn auch die Wegziehung der Kurse von diesem Waffenplatz als letzter Ausweg und als letztes Mittel in Anwendung gebracht werden mag und soll, so hoffen wir doch, daß mittelst fortgesetzter Verhandlungen mit den Theilnehmenden noch eine befriedigende Verständigung erzielt werden könne.

Da die angenommene Regel der Nichtgewährung von Adjutanten an die Inspektoren der Infanterie mit mancherlei Uebelständen sowohl für den inspizirenden Obersten, als für die Heranbildung jüngerer Stabsoffiziere verbunden ist, so hält die Kommission dafür, man dürfte in dieser Hinsicht doch etwelche größere Liberalität walten lassen, selbst auf die Gefahr hin, den begleitenden Adjutanten für seine Reiseauslagen mehr als mit dessen einfachem Solde entschädigen zu müssen. Die Hauptsache ist doch die, daß der Zweck dieser Inspektionen nach allen Richtungen hin erreicht werde, was ohne alle Begleitung oder nur mit Hilfe kantonalen Ordnanzoffiziere dem inspizirenden Obersten nicht so leicht möglich ist, als wenn er einen dazu besonders eingeschulten zuverlässigen jüngern Stabsoffizier bei sich hat, der sich bei diesen Anlässen selbst in militärischer Hinsicht mehr auszubilden und zu befestigen Gelegenheit hat.

III. Centralschule und Truppenzusammenzüge. In Betreff der Centralschule gewärtigen wir die angekündigten Veränderungen in der Organisation derselben, indem wir mit Rücksicht auf einige zur Zeit sich geltend machende Bedürfnisse solche für erforderlich und gerechtfertigt ansehen. Dabei erlauben wir uns darauf hinzudeuten, daß es uns im Interesse einer nachhaltigen Instruktion der Offiziere des Generalstabes zweckmäßig scheint, einer jeden größern praktischen Uebung mit vereinigten Waffengattungen unmittelbar auch einen kurzen theoretischen Unterricht vorausgehen zu lassen, und zwar würden wir einen solchen jedesmal sowohl bei Anlaß von Truppenzusammenzügen, als

bei gemeinschaftlichen Wiederholungskursen größerer Truppenabtheilungen oder vor der Applikationsschule selbst voranzutreiben.

Die bei den vorjährigen Truppensammeln gemachten Erfahrungen haben die Nothwendigkeit und hohe Wünschbarkeit solcher Uebungen in angemessener Weise herausgestellt. Was nützt auch aller Waffenunterricht, wozu dienen alle Auslagen für das Militärwesen, wenn die Armee im Felde sich nicht recht zu bewegen und der Kommandirende seine Truppen nicht gehörig zu führen, noch zu verwenden weiß?

Die Kommission möchte daher mit dem Bundesrathe die jährliche Abhaltung solcher Truppensammeln aufs Wärmste bevorzugen, wobei sie aber weniger Rücksicht auf die Rekrutierung der geraden und ungeraden Numeros der taktischen Einheiten nehmen, sondern vielmehr den Zweck dieser Uebungen mit Berücksichtigung des Bedürfnisses dieser Truppentheile, besonders aber der Generalstabsoffiziere im Auge behalten würde. Zu diesem Behufe dürften aber jenseits auch möglichst viele Generalstabs- und Kommissariatsbeamte in Dienst gerufen werden. Dagegen sollten unnötige Truppenmärsche so viel wie immer möglich vermieden werden.

IV. Festungswerke. Für die Armirung der Festungswerke auf St. Luziensteig und Bellinz hat der Bundesrath bereits eine Kommission niedergesetzt und gewärtigt noch deren Vorschläge.

Wir erwarten, daß bei dieser Prüfung namentlich auch die Frage erwogen werden wird, ob das gesetzlich vorgeschriebene Kaliber des Positionsgeschüzes nicht in ein angemesseneres Verhältnis zu einander gebracht werden sollte. Die Erfahrungen der letzten Truppenaufstellung haben nämlich schon fühlen lassen, daß die größeren Kaliber lange nicht in hinreichender Anzahl vorhanden sind, so daß die bei Basel und Schaffhausen errichteten Feldwerke kaum hinreichend mit passenden Geschützen hätten versehen werden können, um den dortigen Gefechtspositionen vollkommen zu entsprechen. Dieser Mangel dürfte bei der schweizerischen Armee mit der Zeit um so fühlbarer werden, als die auswärtigen Heere, besonders in Frankreich, immer mehr zu einem schwereren Kaliber greifen. Bekanntlich legen alle militärischen Autoritäten auf das schwere Kaliber immer größeres Gewicht.

V. Feuerwaffen und Schießpulver. Der Bericht des Militärdepartements spricht von den fortgesetzten Versuchen mit Geschosse für das Jägergewehr. Ohne diesen Versuchen entgegenzutreten zu wollen, müssen wir aber doch unsere Erwartung aussprechen, daß dadurch in der Anschaffung der einmal beschlossenen Jägergewehre für das Bundesheer keine weitere Verzögerungen herbeigeführt werden. Vielmehr dürfte möglichste Beschleunigung in der Ausführung der betreffenden Beschlüsse sehr wünschbar sein, wie denn überhaupt die Ausrüstung unserer gesammten Infanterie mit einer wirksamern Waffe, als unser jetziges Kommissgewehr, durchaus nothwendig wird. Wir vermessen daher ungerne

im Berichte nähere Details über die Versuche mit dem sog. Prälag-Burnans-Stuger und ähnliche neue Erfindungen. Wir halten dafür, die Aufgabe des Chefs des Materiellen liege nicht sowohl im Selbsterfinden, als im stets wachsamem Zueignen anderweitiger Verbesserungen in den Kriegswerkzeugen.

Während der bundesrätliche Bericht in Bezug auf das vielgetadelte eidg. Schießpulver bei der Artillerie dessen Unzuverlässigkeit und Untauglichkeit zum richtigen Schießen selbst bedauert und angibt, daß dadurch das Vertrauen der Mannschaft zu ihrer Waffe untergraben werde, wird weiterhin bemerkt, daß das eidg. Pulver für den Gebrauch des Stugers nun wieder vollkommen verwendbar sei. Diese Citate gewähren indessen der Kommission noch keine Beruhigung; vielmehr hält sie es für dringend nothwendig, daß man diesem Gegenstande fort und fort die angestrengteste Aufmerksamkeit zuwende, und zwar sowohl in Hinsicht auf die Fabrikationsweise des Pulvers, als in Hinsicht auf eine Reorganisation der Pulververwaltung.

Das Hauptziel, gutes für jeden Zweck zuverlässiges und brauchbares Pulver zu gewinnen, ist ein so allseitig gefühltes Postulat, daß man von dessen baldiger Erreichung durchaus nicht ablassen kann. Nach den Aussagen von Fachmännern soll dieses Ziel zum Theil schon dadurch erreichbar sein, daß man größere Pulvervorräthe hält, um nur gelagertes Pulver in den Verkauf bringen zu können. Da indessen der Bundesrath, wie wir hören, dermaßen die Pulverfrage in besondere Behandlung genommen hat, so wollen wir unsererseits nicht mit hierauf bezüglichen formulirten Anträgen voraneilen.

Indem wir hiemit unsere Bemerkungen über den Geschäftskreis des Militärdepartements schließen, erlauben wir uns nur noch die erfreuliche Erscheinung zu konstatiren, daß alle Truppentheile sowohl in den Schulen, bei den Zusammenzügen, als während des langdauernden Okkupationsdienstes in Neuenburg ein im Ganzen vom besten Geiste besetztes, wohl disziplinirtes Betragen an den Tag gelegt und damit zugleich ein neues Zeugniß abgegeben haben für die echt militärische Ausbildung unseres schweizerischen Militzbeeres.

Repertorium der eidgenössischen in Kraft bestehenden Militärgesetze und Reglemente.

Die große Zahl der militärischen Gesetze und Erlasse, und die Verwirrung die aus solcher Menge entsteht, machen es dem Offizier unmöglich, dieselbe ohne eine allgemeine Uebersicht mit Nutzen zu gebrauchen. Wir verdanken die nachstehende Zusammenstellung der *Revue militaire suisse*; wir schließen uns gerne, indem wir das Gegebene in die Schweizerische Militärzeitung aufnehmen, mit gleichem Gesuche ihrer Bitte an, es möchten unsere Leser, die in Nachfolgendem einige noch in Wirksamkeit bestehenden Gesetze, Reglemente etc. vermessen, zur